



Gemmingen

mit Ortsteil
Stebbach

Bebauungsplan „Schwaigerner Weg, 1. Änderung“

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2
74821 Mosbach

Tel. 06261 / 918390
Fax. 06261 / 918399

E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen	5
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen	9
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	10
4.1 Europäische Vogelarten.....	10
4.2 Reptilien	11
4.3 Fledermäuse.....	12
4.4 Biber	14
4.5 Amphibien	14

Anhang

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Ralf Gramlich, Ornithologische Untersuchung: BP Schwaigerner Straße in Gemmingen, August 2024,
Tabelle

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Gemmingen stellt den Bebauungsplan „Schwaigerner Weg, 1. Änderung“ auf. In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Trägerin der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. In beschleunigten bzw. vereinfachten Verfahren ohne formale Umweltprüfung ist der besondere Artenschutz trotzdem zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

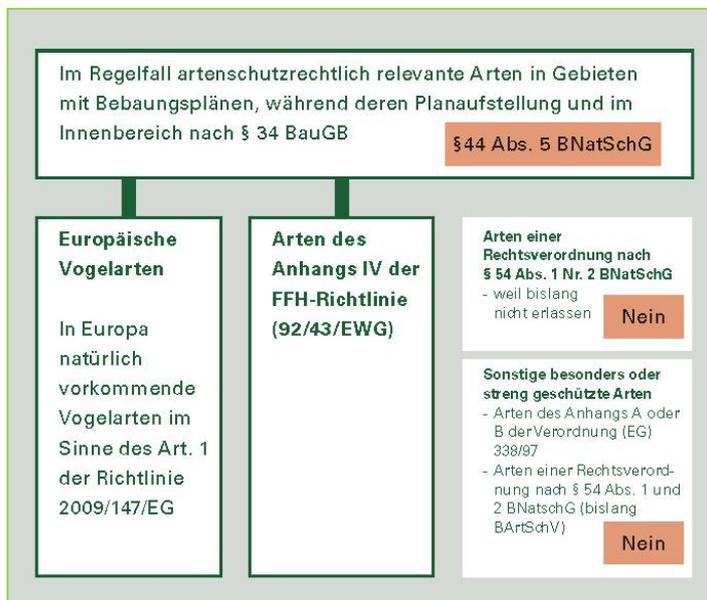
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet mit dem bestehenden Lebensmittelmarkt und der Erweiterungsfläche liegt im Osten von Gemmingen und grenzt südlich an die Schwaigerner Straße an. Südlich wird das Gebiet von einem asphaltierten Weg entlang des Staudbachs begrenzt, dahinter folgt das Freibadgelände.

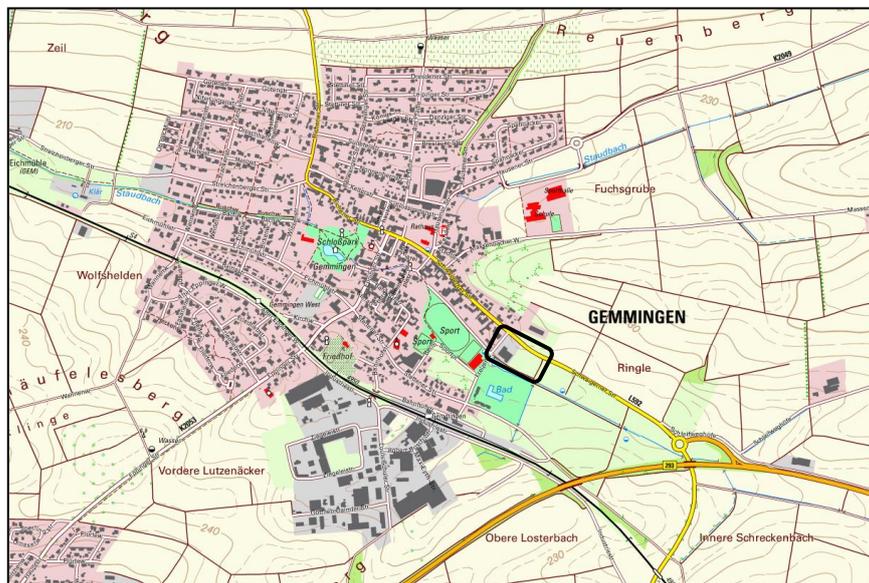


Abb.: Lage des Plangebietes
 (unmaßstäblich)

Das Areal teilt sich im Wesentlichen auf einen westlichen, bereits bebauten und den östlichen Erweiterungsbereich auf.

Der vorhandene Lebensmittelmarkt steht abgerückt von der Schwaigerner Straße in Richtung Staudbach. Die Flächen zur Straße und zum Freizeitweg hin sind ein Parkplatz mit schmalen Grünstreifen mit Bodendeckern in Richtung Weg und einer kleinen Böschung in Richtung Straße. Auf der Böschungsoberkante und zum Weg hin stehen einige junge Ahorn. Der Parkplatz selbst ist nur spärlich bepflanzt. Der Lebensmittelmarkt ist ein einstöckiges Satteldachgebäude mit blechverkleideten Giebeln ohne besondere Habitatstrukturen. Südlich des Gebäudes wächst zum Staudbach bzw. dem zwischen Staudbach und Geltungsbereich verlaufenden Asphaltweg eine Hecke. Am östlichen Grundstücksrand wachsen im Übergang zur geplanten Erweiterungsfläche einige, zum Teil in Form geschnittene Gebüsch und an der Gebäuderückwand Ahorn- und Robinienjungwuchs.

Die Erweiterungsfläche umfasst die Grundstücke Flst.Nr. 7482 und 7484. Es handelt sich um eine regelmäßig gemähte und artenarme Wiesenfläche. Sie reicht im Osten bis zu einem Schotterweg, im Süden bis zum o.g. Asphaltweg am Staudbach und im Norden bis zu einer flachen Straßenböschung an der Schwaigerner Straße. Auf der Böschung steht am Straßenrand ein älterer, nicht sonderlich vitaler Birnbaum.

Nördlich der Straße bezieht der Geltungsbereich die weitgehend mit einer Hecke und im Bankett mit Ruderalvegetation bewachsene Straßenböschung ein. Dahinter folgt ein Gelände mit einem alten Betriebsgebäude (vermutlich ehemaliger Stall), umgeben von Hecken und einer Reihe großer Pappeln. Im Osten grenzen weitere Wiesenflächen, im Nordosten sanft ansteigende Äcker am Ortsrand an. Südlich des Gebiets folgt hinter einem Asphaltweg ein schmaler aber dichter Gehölzstreifen entlang des Staudbachs, der in diesem Abschnitt aufgestaut ist. Dahinter folgt das Freibadgelände. Westlich schließt der eigentliche Ortsrand mit Wohnbebauung, Wirtschaftsgebäuden und dem Sportgelände (inkl. Flutlichtanlage) an.



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Abbildung: Bestand

M 1 : 1.500



Abb.: Lebensmittelmarkt und Parkplatzflächen mit Eingrünung



Abb.: Parkplatzeingrünung (Mitte) und Straßenböschung nördlich der Schwaigerner Straße (links)



Abb.: Blick auf die Erweiterungsfläche von Südost



Abb.: Blick auf die Erweiterungsfläche von Nordost

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der Bebauungsplan soll den Neubau eines Lebensmittelmarktes und eine kleinteilige gewerbliche Nutzung als Abrundung des Ortsrandes ermöglichen.

Er setzt dafür im Westen ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Lebensmittelmarkt fest. Die Baugrenze umfasst im Wesentlichen den Bereich des heutigen Bestandsgebäudes und eine östlich anschließende geplante Erweiterungsfläche. Das Gebäude wird abgebrochen und ein Neubau mit Erweiterung in die östlich gelegene Wiesenfläche errichtet. Die Anordnung der Parkplatzflächen bleibt weitgehend bestehen, vier Bäume in den Randbereichen werden im SO bzw. in einer Verkehrsgrünfläche erhalten. Der vorhandene Heckenbestand südlich des Gebäudes wird in einer privaten Grünfläche erhalten. Die übrigen Gehölze in den Grünflächen werden voraussichtlich gerodet.



Abb.: Überlagerung Planung und Bestand (ohne Maßstab)

Die Zufahrt erfolgt künftig von Norden von der Schwaigerner Straße. Hierzu werden auf der Straße eine neue Linksabbiegespur und eine Zufahrt zum Areal zwischen dem SO und dem GE angelegt. Für die neue Zufahrt werden die Ruderalvegetation auf der Straßenseitenfläche, der Birnbaum und Wiesenvegetation abgeräumt. Nördlich der Straße wird der bisher am Gebietsrand endende Gehweg am Fuß der Straßenböschung weitergeführt. Die Hecke auf der Straßenböschung wird in einer Fläche mit Pflanzbindung erhalten.

Der östliche Bereich wird als Gewerbegebiet festgesetzt. Dort ist eine kleinteilige gewerbliche Nutzung vorgesehen. Die Wiesenfläche wird beräumt, der Birnbaum an der Schwaigerner Straße gerodet. Am östlichen Gebietsrand wird zur Eingrünung des neuen Ortsrandes eine Grünfläche mit Pflanzgebot angeordnet.

Zwischen SO und GE wird ein Fußweg mit beidseitig schmalen Grünfläche angelegt. Er ermöglicht die fußläufige Verbindung zwischen der neuen Zufahrt und dem Asphaltweg entlang des Staubachs.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

Näher betrachtet werden die **Europäischen Vogelarten** und von den Artengruppen des Anhang IV die **Reptilien** und die **Fledermäuse** sowie die **Amphibien** und der **Biber**. Für alle übrigen Arten des Anhang IV konnte ein Vorkommen bzw. eine mögliche Betroffenheit auf Grund der vorgefundenen Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Nachweise artenschutzrechtlicher relevanter **Falterarten** bzw. von Raupenfutter- oder Wirtspflanzen gab es bei den Begehungen nicht.

4.1 Europäische Vogelarten

Die **Europäischen Vogelarten** wurden durch drei Begehungen zwischen Mitte März und Mitte Mai untersucht.¹ Der reduzierte Untersuchungsumfang wurde gewählt, da es im Geltungsbereich selbst kaum geeignete Brutmöglichkeiten gibt und Offenlandbrüter wie die Feldlerche durch die Tallage und die umgebenden Gehölzbestände und Gebäude in der Fläche nicht zu erwarten waren.

Bei den Begehungen wurden insgesamt 35 Vogelarten festgestellt, von denen 20 Arten als Brutvögel in der Umgebung und 15 Arten als Nahrungsgäste bzw. im Überflug und Durchzug festgestellt wurden.

Im Geltungsbereich selbst wurden keine Brutreviere festgestellt. Auch am Bestandsgebäude und dem Obstbaum an der Straße gab es keinerlei Hinweise auf eine Brut. Im Umfeld brüteten vor allem typische Frei-, Höhlen-, Halbhöhlen- und Bodenbrüter der Siedlungs- und Ortsrandlagen. Die Offenlandbrüter Feldlerche und Schafstelze brüteten auf den ansteigenden Ackerflächen nordöstlich mit deutlichem Abstand zum Siedlungsrand (siehe Brutrevierkarte und beigelegte Ergebnistabelle).

Prüfung der Verbotstatbestände

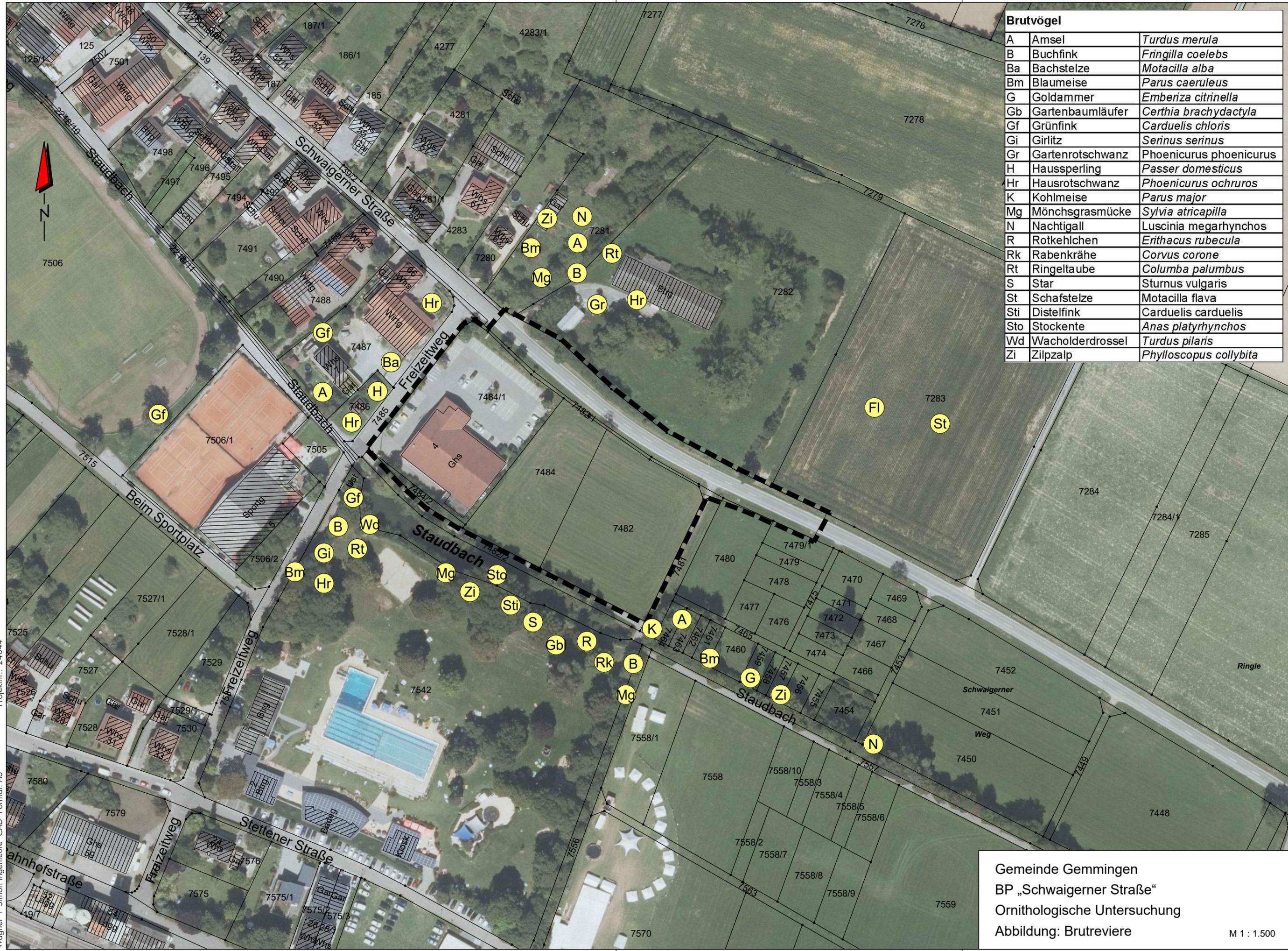
Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln (*Verbotstatbestand Nr. 1*) wäre u.U. dann nicht auszuschließen, wenn die Rodung von Gehölzen während der Brutzeit erfolgt und dabei Nester mit Eiern zerstört, Jungvögel und ggf. auch brütende Altvögel zu Schaden kommen.

Dies lässt sich vermeiden, in dem die *erforderliche Rodung der Gebüsche im Winterhalbjahr (1.10 – 28.02) stattfindet*. Bei einem Abbruch bzw. Um- und Anbau des Marktes innerhalb der Brutzeit sollten die betroffenen Bereiche vorsorglich nochmals auf Brut kontrolliert werden. Werden Brut festgestellt, ist im jeweiligen Bereich bis zum Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten. Überdies wird empfohlen, die Baufelder von Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn regelmäßig zu mähen. Damit kann sichergestellt werden, dass keine Bodenbrüter in den Bauflächen Nester anlegen und bei der Baufeldräumung zu Schaden kommen.

Erhebliche Störungen, also solche die sich auf Erhaltungszustände lokaler Populationen auswirken (§ 44 Abs. 1 Nr. 2), sind nicht zu erwarten. Durch die Baumaßnahmen gehen nur wenige Brutmöglichkeiten und eine kleine Fläche für die Nahrungssuche verloren. Die Bauarbeiten beschränken sich auf einen kleinen Bereich und die im Siedlungsbereich und am Ortsrand lebenden Vogelarten sind derlei Störungen durch Lärm und Bewegungsunruhe gewohnt. Die Störung ist nicht erheblich.

¹ Begehungen durch Herrn Ralf Gramlich, Büro Lanius

Brutvögel		
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
G	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Gb	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Gi	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
Gr	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
H	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
N	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
St	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>
Sti	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>
Sto	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>
Wd	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>



Gemeinde Gemmingen
 BP „Schwägerner Straße“
 Ornithologische Untersuchung
 Abbildung: Brutreviere
 M 1 : 1.500

Projekt nr.: 24044
 Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A3

Es gehen keine nachgewiesenen Brutreviere und insgesamt auch nur sehr wenige zur Brut geeignete Strukturen verloren. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, *Verbotstatbestand Nr. 3* tritt nicht ein.

Unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen kann bzgl. der Europäischen Vogelarten das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

4.2 Reptilien

Aus Gemmingen sind Vorkommen von Zaun- und Mauereidechse bekannt. Im nördlich der Straße gelegenen Flst.Nr.7281 gab es in 2022 einen Nachweis einer einzelnen **Zauneidechse** im Rahmen einer umfangreichen Erfassung. Bei einer ersten Begehung im April 2024 wurde das Plangebiet auf potentielle Lebensstätten untersucht. Im Geltungsbereich kamen wenn überhaupt die niedrige Straßböschung südlich, die Straßböschung nördlich der Straße und ggf. der Grünstreifen östlich des Lebensmittelmarkts als Lebensraum für Zauneidechsen in Frage. Die Böschung nördlich der Straße wurde bereits in 2022 bei 4 Begehungen untersucht und keine Reptilien nachgewiesen. In 2024 wurden zwischen April und Ende August wiederum vier Begehungen¹ vorgenommen, die o.g. Strukturen und Flächen bei geeigneter Witterung mehrfach langsam abgegangen und auf Reptilien abgesehen.

Es gab keine Nachweise von Zauneidechsen oder anderen Reptilienarten. Für den Bereich südlich der Straße und damit die eigentlichen Bauflächen kann ein Vorkommen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Auch die Straßböschung nördlich ist keine dauerhaft besiedelte Lebensstätte. Das Auftauchen einzelner Tiere während der Aktivitätsphasen ist jedoch nicht auszuschließen.

Prüfung der Verbotstatbestände

Die Straßböschung nördlich der Schwaigerner Straße wird weitestgehend als Verkehrsgrünfläche festgesetzt und mit einer Pflanzbindung belegt. In diese Bereiche wird nicht eingegriffen. Lediglich ein kleiner Randbereich wird zur Verkehrsfläche. Darin wird der aus Gemmingen kommende Gehweg bis auf Höhe eines geplanten Fußgängerübergangs verlängert. Der Böschungsfuß muss in diesem Abschnitt für die Herstellung des Gehwegs abgegraben werden.

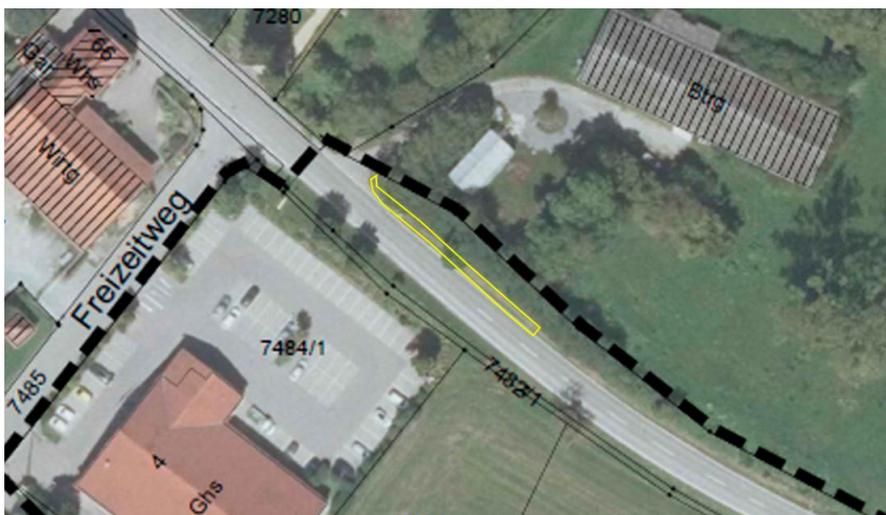


Abb.: Eingriffsbereich
Straßböschung
nördlich
(unmaßstäblich)

¹ 12.04.2024, 12.00 – 12:45 Uhr, 20°C, Sonne
30.04.2024, 13.15 – 14.00 Uhr, 25°C, Sonne
10.05.2024, 10.00 – 10.45 Uhr, Sonnig, 18-20°C
02.08.2024, 9.00 – 9.45 Uhr, 21°C, Sonne

Eine Überwinterung von Zauneidechsen ist in diesem Bereich mangels geeigneter Strukturen nicht zu erwarten. Während der Aktivitätsphasen könnten sich jedoch einzelne Zauneidechsen dort aufhalten. Es wird daher empfohlen, mit Verweis auf den § 44 BNatSchG folgenden Passus in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Findet der Bodenabtrag für die Herstellung des Gehwegs nördlich der Schwaigerner Straße während der Aktivitätsphasen der Zauneidechse, d.h. im Zeitraum von Ende März bis Ende September statt, ist die Vegetation im Eingriffsbereich im Vorfeld des Baubeginns regelmäßig, d.h. mindestens alle zwei Wochen zu mähen. Das Mahdgut wird abgeräumt. Alle Deckung bietenden Strukturen sind spätestens eine Woche vor Eingriffsbeginn aus der Fläche zu räumen.

Damit ist sichergestellt, dass sich bei Eingriffsbeginn keine Zauneidechsen oder andere Reptilien in der Fläche aufhalten und bei den einsetzenden Bauarbeiten zu Schaden kommen (Verbotstatbestand Nr. 1). Der kleinflächige Eingriff in die Böschung, die keine dauerhaft besiedelte Lebensstätte ist, wird nicht zu Störungen mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der lokalen Population (Verbotstatbestand Nr. 2) und nicht zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen (Verbotstatbestand Nr. 3) führen.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG ist bezüglich der Reptilien nicht zu erwarten.

4.3 Fledermäuse

Aus Gemmingen und dem Umfeld sind Vorkommen diverser Fledermausarten bekannt. Im Areal unmittelbar nördlich der Schwaigerner Straße wurde im Jahr 2022 eine ausführliche Untersuchung der Fledermausfauna durchgeführt.¹ Dabei wurde ein überschaubares Artenspektrum von drei Arten festgestellt, wobei zwei davon nicht eindeutig zugeordnet werden konnten:

- *Pipistrellus pipistrellus*, Zwergfledermaus
- *Myotis mystacinus / brandtii*, Kleine Bartfledermaus / Große Bartfledermaus (Brandtfledermaus)
- *Plecotus auritus/austriacus* (Braunes oder Graues Langohr)

Am „Gärtnerhaus“ des Gemminger Schlosses gibt es ein Wochenstubenquartier der Kleinen Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*).² Es ist daher zu vermuten, dass die bei der Untersuchung festgestellte Art die Kleine und nicht die Große Bartfledermaus war.

Jagdaktivität wurde in dem Areal unmittelbar nördlich des Geltungsbereichs insbesondere von der Zwergfledermaus beobachtet, Bartfledermäuse und Langohren waren nur sporadisch bzw. einmalig festgestellt worden.

Das Plangebiet mit dem Lebensmittelmarkt und der Erweiterungsfläche selbst grenzt unmittelbar südlich an die seinerzeit untersuchte Fläche an und überschneidet sich teilweise mit ihr. Sie ist für Fledermäuse auf Grund der vorhandenen Bebauung, des artenarmen Grünlandbestands und der nur wenigen Gehölze nicht sonderlich attraktiv. Als Jagdhabitat hat es keine oder nur eine sehr untergeordnete Bedeutung.

Das Gebäude (30.04.2024, 02.08.2024) und der Baumbestand (13.11.2024) wurden eingehend auf Quartierstrukturen untersucht. Die Kontrolle erfolgte soweit erforderlich unter Zuhilfenahme eines lichtstarken Fernglases. Der Lebensmittelmarkt mit „steriler“ Bauweise bietet keine geeigneten Quartierstrukturen. Der Baumbestand ist mit Ausnahme des Birnbaums am Straßenrand jung bis allenfalls mittelalt und es konnten ebenfalls keine potentiellen Quartierstrukturen festgestellt werden. Am Obstbaum an der Straße gibt es an einem abgebrochenen Ast eine Höhlung, die auf

¹ Untersuchungen zur Fledermausfauna in Gemmingen (Schwaigerner Straße); Dipl.-Biol. Brigitte Heinz, Oktober 2022, Neckargemünd

² Überprüfung des Gärtnerhauses am Gemminger Schloss auf Eignung/Nutzung als Fledermausquartier, Dr. Andreas Arnold, Endbericht, 21.03.2017, Mannheim

Grund ihrer Ausformung jedoch nicht als Fledermausquartier in Frage kommt. Quartiere können im Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

Zu erwarten war, dass der Staudbach bzw. dessen begleitende Gehölzbestände südlich eine Leitstruktur sind, an der sich Fledermäuse bei dem Aus- bzw. Einflug aus/in die Ortslage Gemmingen orientieren.

Um deren Bedeutung beurteilen können, fanden am 20.06.2025 (21.30 Uhr – 23.10 Uhr) und am 05.07.2025 (21.25 Uhr – 23.00 Uhr) abendliche/nächtliche Beobachtungen unter Einsatz eines Bat-Detektors¹ mit automatischer Artbestimmung und einer leistungsstarken Wärmebildkamera² statt.³ Der Beobachtungspunkt wurde am südöstlichen Eck des Plangebiets so gewählt, dass beide Seiten des Gehölzbestands – einmal auf der plangebietszugewandten Seite und einmal über dem aufgestauten Staudbach – erfasst werden konnten.

Bei der ersten Begehung flogen ca. 20 Minuten nach Beginn der Ausflugzeit vier bis fünf Zwergfledermäuse auf der Südseite des Gehölzbestands am Staudbach an, jagten dort kurzzeitig und verschwanden dann in Richtung Freibadgelände. In der Folge flogen immer wieder vereinzelt Zwergfledermäuse und gelegentlich einzelne Bartfledermäuse (vermutlich Kleine Bartfledermaus) über der Wasserfläche und jagten dort auch. Ob es sich um mehrere Individuen oder immer wieder dasselbe Tier handelte, war nicht festzustellen. Auf der plangebietszugewandten Nordseite des Gehölzbestands waren nur zwei Flüge einer kleinen Fledermaus (vermutlich Zwergfledermaus) mit der Wärmebildkamera zu beobachten, die jedoch abdrehten und daher nicht vom Detektor erfasst wurden.

Bei der zweiten Begehung zeigte sich ein ähnliches Bild, wobei die Anflüge der Zwergfledermäuse schon früher, d.h. kurz nach Ausflugbeginn begannen. Vier bis maximal sechs Tiere jagten über der Wasserfläche bzw. entlang des Gehölzbestands und flogen dann in Richtung Osten ab. Nach ca. 20 Minuten flogen drei Bartfledermäuse aus der Ortslage an, jagten ebenfalls längere Zeit über der Wasserfläche und verschwanden dann wieder. In der Folge erschienen wiederum vereinzelt Zwergfledermäuse und auch Bartfledermäuse und jagten auf der Südseite des Gehölzes. Auf der Nordseite konnten erneut nur sporadische und ungerichtete Überflüge beobachtet werden. Weitere Arten konnten bei beiden Begehungen nicht festgestellt werden.

Fazit: Bei beiden Begehungen konnten Zwergfledermäuse und (Kleine) Bartfledermäuse festgestellt werden, die sehr vereinzelt auf der plangebietszugewandten Seite, aber überwiegend auf der südlichen Seite des Gehölzbestands über dem Staudbach ausflogen und dort auch jagten. Die Ankunftszeiten bestätigten die Ergebnisse aus den bisherigen Untersuchungen (siehe oben), die ein Wochenstubenquartier der Zwergfledermaus in einiger Entfernung in der Ortslage vermuteten und eines der Kleinen Bartfledermaus am Gärtnerhaus bestätigten. Der Staudbach bzw. dessen begleitende Gehölze haben für die Arten eine gewisse Bedeutung als Jagdhabitat und Leitstruktur, wobei die plangebietsabgewandte Seite mit der Wasserfläche bevorzugt befliegen und bejagt wird. Die verhältnismäßig geringe Anzahl an beobachteten Bartfledermäusen im Verhältnis zur durchschnittlichen Wochenstubengröße von 20-60 Tiere lässt darauf schließen, dass die Tiere der Wochenstube im Umfeld weitere Flächen zur Jagd (z.B. den Schlosspark direkt am Quartier) und andere Strukturen zum Ein- und Ausflug aus Gemmingen nutzen.

Prüfung der Verbotstatbestände

Eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen (*Verbotstatbestand Nr. 1*) ist bei einer Rodung von Gehölzen im Winterhalbjahr sicher auszuschließen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht zerstört (*Verbotstatbestand Nr. 3*).

Der Staudbach und die begleitenden Gehölze bleiben als Leitstruktur und Jagdhabitat erhalten. Die Bebauung beschränkt sich auf die Flächen nördlich des am Staudbach entlangführenden Wegs, die

¹ Echo Meter Touch 2 PRO

² Pulsar Helion XP 38

³ Begehungen durch J. Wagner

Gehölze südlich des heutigen Lebensmittelmarktes bleiben ebenfalls erhalten. Zufahrt und Parkplatzflächen sind im Norden geplant.

Leitstruktur und Jagdhabitat könnten beeinträchtigt werden, wenn in den Aktivitätsphasen der Fledermäuse eine nächtliche Beleuchtung in Richtung Staudbach stattfindet – insbesondere, wenn sie wesentlich über die bereits heute vorhandenen Lichtbelastungen (bestehender Nettomarkt; u.a. zeitweise starke Lichtbelastung durch Flutlichter am Sportplatz) hinausgeht. Zwergfledermäuse stören sich an einer nächtlichen Beleuchtung i.d.R. wenig. Bartfledermäuse sind diesbezüglich empfindlicher. Dennoch wäre auch bei einer Abwertung der Leitstruktur durch eine Beleuchtung nicht zu befürchten, dass es zu einer Aufgabe der Wochenstube in der Ortslage (Gärtnerhaus) kommt und damit der Verbotstatbestand Nr. 2 (erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände lokaler Populationen) ausgelöst wird. Dagegen spricht die relativ geringe Anzahl der festgestellten Bartfledermäuse und die Tatsache, dass eine Beleuchtung vor allem die kaum von Fledermäusen genutzte Nordseite des Gehölzbestands betrafte. Die Südseite ist während der Sommermonate durch die hohen und dichtwachsenden Gehölze zum Plangebiet gut abgeschirmt.

Um vermeidbare Beeinträchtigungen der Leitstruktur und des Jagdhabitats am Staudbach dennoch zu vermeiden und die Beleuchtung in Richtung Staudbach zu reduzieren wird Folgendes bzgl. der Beleuchtung als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen:

Zum Schutz von nachtaktiven Insekten ist die Beleuchtung mit insektenschonenden Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Es sind Leuchten zu wählen, die kein Streulicht erzeugen.

Die Außenbeleuchtung ist auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

Auf der Südseite des SO und des GE in Richtung Staudbach ist im Zeitraum von April bis Ende September eine nächtliche Beleuchtung auszuschließen.

Sollte in den übrigen Flächen aus Sicherheitsgründen eine nächtliche Beleuchtung notwendig sein, sind dynamische Beleuchtungssysteme zu verwenden, die nur bei Bedarf eingeschaltet werden.

Bezüglich der Fledermäuse ist kein Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des §44 BNatSchG zu erwarten.

4.4 Biber

Vom Staudbach südlich des Plangebiets gab im Frühjahr 2025 Hinweise auf ein Vorkommen eines Bibers. Zwischenzeitlich ist das Tier in Richtung Kläranlage abgewandert.

Artenschutzrechtliche Konflikte sind nach heutigem Kenntnisstand und auch bei einer Rückkehr des Bibers an den Staudbach südlich der Baufläche nicht zu erwarten. Die Bebauung greift nicht in den Bach bzw. die Uferbereiche ein, zwischen Bach und Bauflächen verläuft ein Weg.

Bei den Bauarbeiten sollte generell darauf geachtet werden, dass keine Fallen für den Biber oder andere Tiere entstehen. Baugruben, die über längere Zeit offenstehen, sind dementsprechend zu sichern.

4.5 Amphibien

Aus den TK-Quadranten um Gemmingen sind von den Amphibienarten des Anhang IV Vorkommen der Gelbbauchunke, der Wechselkröte und des Springfrosches bekannt. Ältere Nachweise gibt es zudem vom Nördlichen Kammmolch (siehe Abschichtungstabelle im Anhang).

Im Plangebiet gibt es für keine der Arten geeignete Lebensräume. Auch der Staudbach und dessen aufgestauter Abschnitt nördlich ist kein dauerhaft geeigneter Lebensraum und geeigneter Laichplatz für die Arten, die auf Pioniergewässer (Gelbbauchunke, Wechselkröte) bzw. möglichst fischfreie Stillgewässer (Springfrosch, Kammolch) angewiesen sind.

Entlang der Staudbachs können insbesondere mobile Arten wie die Wechselkröte jedoch durchaus auftauchen. Erfahrungen aus anderen Projekten zeigen, dass Wechselkröten im Rahmen von Bauarbeiten entstehende, temporäre Lebensräume (z.B. große, wassergefüllte Pfützen) in den Aktivitätsphasen von i.d.R. frühestens Anfang April bis Ende Juli schnell besiedeln können. Dies kann zum Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und zu bauzeitlichen Verzögerungen führen.

Es wird daher empfohlen, mit Verweis auf den § 44 BNatSchG vorsorglich folgende Maßnahme in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Um das Einwandern von Wechselkröten in das Baufeld während Erschließung und Bebauung zu vermeiden, ist im Zeitraum April bis Ende Juli sicherzustellen, dass sich keine tiefen Fahrrinnen, große Wasserflächen oder ähnliches im Baufeld entwickeln.

Kann die Entwicklung solcher Strukturen nicht ausgeschlossen oder verhindert werden, ist das Baufeld im Zeitraum Anfang April bis Ende Juli zum Staudbach hin mittels eines Amphibienschutzzaunes zu sichern. Der Amphibienschutzzaun ist regelmäßig in einem mindestens auf seine Funktion zu überprüfen. Beschädigungen sind umgehend zu beseitigen.

Mosbach, den 08.07.2025



Anhang

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Ralf Gramlich, Ornithologische Untersuchung: BP Schwaigerner Straße in Gemmingen, August 2024, Tabelle

**Projekt: 24044 BP Schwaigener Weg, 1. Änderung
in Gemmingen**

Fachbeitrag Artenschutz

**Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV
Checkliste zur Abschichtung**

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft³. Dabei wurden Fundangaben im Quadranten 6819 NO der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁴
Säugetiere ohne Fledermäuse⁵								
1.	Biber	Castor fiber	2			X		
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G			X		
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0	X				Galt in Baden-Württemberg als ausgestorben, konnte in den letzten Jahren jedoch vermehrt nachgewiesen werden.
Fledermäuse⁶								
4.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2	X				
5.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	X				
6.	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		
7.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	X				
8.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		Nachweis in Stebbach (2022)
9.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
10.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
11.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i			X		Fundangabe in 6819 NO
12.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Fundangabe in 6819 NO
13.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3	X			X	
14.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	X				

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait- die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie*,

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Angabe in Klammern: vor 2000, ohne Klammern: nach 2000 (nur bei dieser Quelle).

⁵ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005

**Projekt: 24044 BP Schwaigener Weg, 1. Änderung
in Gemmingen**

Fachbeitrag Artenschutz

**Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV
Checkliste zur Abschichtung**

15.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X				
16.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
17.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
18.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe		X				
19.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	X				
20.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	X				
21.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
22.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
23.	Zweifarbfl. Fledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
24.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3				X	Fundangabe in 6819 NO
Reptilien⁷								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	X				
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3	X				
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6819 NO
Amphibien								
31.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
32.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
33.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6819 Fundangabe in 6819 NO
34.	Kammolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in 6819 Fundangabe in 6819 NO
35.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
36.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
37.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
38.	Laubfrosch	Hyla arborea	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Springfrosch	Rana dalmatina	3		X			Siehe LAK Amphibien
41.	Wechselkröte	Bufo viridis	2		X			Fundangabe in 6819 NO
Käfer⁸								
42.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
43.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
44.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
45.	Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
46.	Vierzähliger Mistkäfer	Bolbelasmus unicornis	In Baden-Württemberg seit 1967 nicht mehr nachgewiesen.					
Schmetterlinge^{9 10}								
47.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
48.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
49.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	X				
50.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				

⁷ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁸ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

⁹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

**Projekt: 24044 BP Schwaigener Weg, 1. Änderung
in Gemmingen**

Fachbeitrag Artenschutz

**Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV
Checkliste zur Abschichtung**

51.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
52.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3			X		
53.	Haarstrangwürzeleule	Gortyna borelii	1	X				
54.	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1	X				
55.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
56.	Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	2	X				
57.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
58.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Libellen¹¹								
59.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
60.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
61.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
62.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
63.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
64.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹²	2	X				
65.	Kleine Flussmuschel	Unio crassus ¹³	1	X				
Farn- und Blütenpflanzen¹⁴								
66.	Biegsames Nixenkraut	Najas flexilis	1	X				
67.	Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁵	3	X				
70.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
71.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
72.	Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum		X				
73.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
74.	Sommer-Wendelorchis	Spiranthes aestivalis	1	X				
75.	Sumpf-Gladiole	Gladiolus palustris	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				

¹¹ Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹² BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹³ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁴ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 1-8, Stuttgart 1990-1998.

¹⁵ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus								Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises					Arten nach Beobachtungsterminen			
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Brutvogel			Nahrungsgast		1	2	3
				Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt		A	B	C	Bodennähe	Überflug	Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen		
																		13.03.24	12.04.24	08.05.24
												6:30-8:30 6°C 8/8 Bft 1	6:30-8:30 5°-6°C 0/8 Bft 0	6:00-8:30 9°-11°C 8/8-6/8 Bft 1						
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	b	-	B					X	X	X	
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	.	↓↓	h	-	-	-	b	-	B		X				X		
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	b	-	B			X		X	X	X	
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓	sh	-	-	-	b	-	B				X	X	X	X	
5	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↓↓	h	-	-	-	b	-	B			X		X	X		
6	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	D	.	↑↑	mh	-	-	-	b	-	N			X	X	X	X	X	
7	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	.	=	h	-	-	-	b	-	N			X	X	X			
8	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	b	-	N				X			X	
9	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	3	↓↓↓	h	V	-	3	b	-	B						X		
10	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gb	.	=	h	-	-	-	b	-	B				X		X	X	
11	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	V	↓↓	h	V	-	2	b	-	B					X	X	X	
12	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	.	↓↓	h	-	-	-	b	-	B					X	X	X	
13	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	↓↓	h	V	-	-	b	-	B		X				X		
14	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Grr	.	=	mh	-	-	-	b	-	B				X		X	X	
15	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	b	-	B				X		X	X	
16	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	.	↑	mh	-	-	2	b	s	N			X	X	X	X		
17	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	b	-	B				X		X	X	
18	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↓↓	sh	V	-	3	b	-	B					X	X	X	
19	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kb	.	=	h	-	-	-	b	-	B				X				
20	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	b	-	B				X		X	X	
21	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	V	↓↓	h	-	-	-	b	-	N				X			X	
22	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	.	=	h	-	A	-	b	s	N				X		X	X	
23	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Msp	.	↑	mh	V	X	-	b	s	N							X	
24	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	b	-	B						X	X	
25	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	N	.	=	mh	-	-	-	b	-	B						X	X	
26	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	b	-	B				X		X	X	
27	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	b	-	B				X		X	X	
28	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	.	=	sh	-	-	-	b	-	B						X	X	
29	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	.	↑	mh	V	A	2	b	s	N				X		X		
30	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	St	=	mh	-	-	-	b	-	-	B							X	
31	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	3	-	3	b	-	B				X		X		
32	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Sto	V	↓↓	h	-	-	-	b	-	B	X			X		X		
33	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	=	mh	-	A	3	b	s	N				X		X	X	
34	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	.	↓↓↓	h	-	-	-	b	-	B				X		X	X	
35	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	.	=	sh	-	-	-	b	-	B				X		X	X	

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 7. Fassung. Stand 31.12.2019.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↓↓↓ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)

↓↓ kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)

= kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.

↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand

↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)